

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Datteln
vom 17.12.2001

(Abl. 23/2001)

Der Rat der Stadt Datteln hat am 12.12.2001 folgende Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte erlassen:

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245)
2. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 172/SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718)

§ 1

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Datteln wird ein Entgelt in Form einer Gebühr erhoben.

§ 2

1. Die Höhe der Benutzungsgebühr für die einzelne stadteigene Unterkunft wird entsprechend ihrer Art, Ausstattung und Wohnfläche wie folgt festgesetzt:

1.1 <u>Nettebruch 2</u>	<u>Erd- und Obergeschoß</u>	<u>Dachgeschoß</u>
1-Raum-Unterkunft	-	16,00 €
4-Raum-Unterkunft	-	77,00 €
5-Raum-Unterkunft	145,00 €	-
1.2 <u>Nettebruch 6 und 8</u>	<u>Erd- und Obergeschoß</u>	<u>Dachgeschoß</u>
1-Raum-Unterkunft	28,00 €	-
2-Raum-Unterkunft	54,00 €	62,00 €
5-Raum-Unterkunft	83,00 €	-
1.3 <u>Hachhausener Str. 179</u>	<u>Erd- und Obergeschoß</u>	<u>Dachgeschoß</u>
1-Raum-Unterkunft A	20,00 €	-
1-Raum-Unterkunft B	17,00 €	-
1-Raum-Unterkunft C	19,00 €	-
2-Raum-Unterkunft	28,00 €	-
3-Raum-Unterkunft	36,00 €	-

2. Die Nebenkosten für Flurlicht und Wasserverbrauch werden nach den tatsächlichen Kosten auf die Benutzer der Unterkünfte umgelegt.
3. Die Benutzungsgebühr für einen Stall in den in 1.1 und 1.2 genannten Häusern beträgt 1,60 € monatlich.

§ 3

1. Die Benutzungsgebühr für die gemieteten Häuser Nettebruch 1, 3, 10, 12, 14, 16 richtet sich nach der von der Vermieterin (Gesellschaft für Wohnen mbH Datteln) berechneten Miete.
2. Die Nebenkosten (Betriebskosten und Wasserverbrauch) werden nach dem Verteilungsschlüssel der Vermieterin auf die Benutzer der Unterkünfte umgelegt.

3. Die jährlich erforderliche Anpassung der Gebühren erfolgt jeweils nach den geltenden Mietberechnungen der Vermieterin.

§ 4

Die Gebühr für die Benutzung der Unterkünfte ist bis zum 5. des laufenden Monats an die Stadtkasse zu zahlen. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 des Monatsbetrages erhoben. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu zahlen.

§ 5

Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr erstreckt sich auf alle volljährigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft der untergebrachten Familien, die die Unterkunft benutzen. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Datteln vom 29. Mai 1987 außer Kraft.